Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin · Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz

57. Jahrgang Nr. 44

Berlin, den 20. Oktober 2001

A 3227 A

Inhalt

10. 10. 2001	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und laufbahnrechtlicher Vorschriften 2032-1-f	537
10. 10. 2001	Gesetz zum Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften	538
10. 10. 2001	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Land Berlin 253-1	<i>5</i> 38
10. 10. 2001	Hundesteuergesetz	539
15. 10. 2001	Gesetz zur Anpassung des Landesrechts auf Grund der Einführung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft 211-5; 1101-3; 1103-1; 12-2; 2010-1; 2022-2; 2030-1; 2030-2; 2031-1; 211-4; 2120-1; 2124-1; 2126-6; 2127-4; 2129-1; 2129-2; 221-1, 222-4; 2230-4, 224-3; 232-1; 234-2; 251-2, 311-1; 312-2; 317-1; 7102-6; 792-2; 830-1; 2124-1-1; 2124-2-1; 2124-2-3; 2124-2-4; 2136-2-1; 2171-1-2; 221-1-1; 2251-2-1; 411-3, 7103-1	540
15. 10. 2001	Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre XXIII-13/9 im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Mahlsdorf	543
15. 10. 2001	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XXIII-15 b im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Mahlsdorf	544

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und laufbahnrechtlicher Vorschriften

Vom 10. Oktober 2001

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Artikel I § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und laufbahnrechtlicher Vorschriften vom 13. Juni 1995 (GVBl. S. 342) erhält folgende Fassung:

"Sind einer Lehrkraft mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Lehrbefähigung bis zum 30. Juni 1995 die Obliegenheiten eines ihrer Laufbahn zugehörigen Leitungsamtes eines Schulleiters oder Schulleiterstellvertreters übertragen worden, so erhält sie bis zur Verleihung eines ihrer Funktion entsprechenden Amtes eine Zulage."

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1995 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister Klaus Wowereit

Gesetz

zum Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften

Vom 10. Oktober 2001

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zustimmung zum Staatsvertrag

- (1) Dem am 28. Juni 2001 von der Senatorin für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Berlin und am 2. Juli 2001 von der Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg unterzeichneten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften wird zugestimmt.
- (2) Der Staatsvertrag wird als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.
- (2) Das Inkrafttreten des Staatsvertrages (Artikel 2 des Staatsvertrages) wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt gemacht.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister Klaus Wowereit

Anlage

Staatsvertrag

zur Änderung des Staatsvertrages über die Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften

Das Land Berlin und das Land Brandenburg haben zur Änderung des Staatsvertrages über die Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften vom 21. Mai 1992 Folgendes vereinbart.

Artikel 1

Der Staatsvertrag wird wie folgt geändert:

Nach Artikel 8 wird folgender Artikel 8a eingefügt:

"Artikel 8a

Erprobungsklausel

Das für Wissenschaft und Forschung zuständige Mitglied des Senats von Berlin und das für Wissenschaft und Forschung zuständige Mitglied der Regierung des Landes Brandenburg können auf Antrag des Präsidenten mit Zustimmung des Plenums der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften für eine begrenzte Zeit Abweichungen von Artikel 5 Abs. 2 und 3, Artikel 6 Abs. 4, Artikel 7 Abs. 1 sowie Artikel 8 Abs. 1 zulassen, soweit dies erforderlich ist, um neue Modelle der Leitung und Organisation zu erproben, die der Verbesserung der Strukturen der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften mit dem Ziel einer Vereinfachung von Entscheidungsprozessen und der Steigerung der Effizienz ihrer Arbeit dienen."

Artikel 2

Dieser Vertrag tritt am Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 2001

Potsdam, den 2. Juli 2001

Adrienne Goehler

Johanna Wanka

Für das Land Berlin

Für das Land Brandenburg

Der Regierende Bürgermeister vertreten durch die Senatorin für Wissenschaft, Forschung und Kultur Der Ministerpräsident vertreten durch die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Zweites Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über den Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Land Berlin

Vom 10. Oktober 2001

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

In § 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Land Berlin vom 20. November 1992 (GVBI. S. 335), das durch Gesetz vom 5. November 1997 (GVBI. S. 578) geändert worden ist, wird das Datum "30. November 2002" durch das Datum "30. November 2007" ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetzund Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister Klaus Wowereit

Hundesteuergesetz

Vom 10. Oktober 2001

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Steuererhebung und Steuergegenstand

- (1) Das Land Berlin erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieses Gesetzes.
- (2) Der Besteuerung unterliegt das Halten von Hunden zu Zwecken der privaten Lebensführung im Land Berlin.

8 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt aufgenommen hat.

§ 3

Erhebungszeitraum

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Hat die Steuerpflicht nicht während des gesamten Erhebungszeitraums bestanden, so ermäßigt sich die Steuer auf so viele Zwölftel, wie die Steuerpflicht volle oder angefangene Kalendermonate bestanden hat.

§ 4

Steuersatz

Die Steuer beträgt für den ersten Hund 120 \in und für jeden weiteren Hund 180 \in .

§ 5

Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
- 1. Blindenführhunden
- Hunden, die ausschließlich und notwendig dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen,
- 3. Hunden, die in der Ausbildung zu Sanitäts-, Rettungs- oder Blindenführhunden stehen,
- Hunden, welche die Prüfung für Sanitäts- oder Rettungshunde bestanden haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen,
- Hunden, die aus Tierheimen, Tierasylen und ähnlichen Einrichtungen des Tierschutzes in den Haushalt aufgenommen werden, insoweit jedoch nur für ein Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerbefreiung wird ab Antragstellung gewährt. Der Antrag auf Gewährung der Steuerbefreiung ist schriftlich zu stellen.

§ 6

Steuerfestsetzung

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr festgesetzt.
- (2) Der vom Finanzamt erteilte Steuerbescheid ist vorbehaltlich des Absatzes 3 auch für künftige Erhebungszeiträume wirksam.

(3) Ein neuer Bescheid ist zu erteilen, wenn sich die Höhe der Steuer ändert, die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weggefallen sind oder die Steuerpflicht endet.

§ 7

Fälligkeit der Steuer

- (1) Die erstmals festgesetzte Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (2) Die Steuer für nachfolgende Erhebungszeiträume (§ 6 Abs. 2) wird vierteljährlich am 5. März, 5. Juni, 5. September und 5. Dezember mit einem Viertel des Jahresbetrags fällig. Die Steuer kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.

§ 8

Melde- und Anzeigepflichten

- (1) Wer einen Hund hält, hat dieses binnen eines Monats nach Aufnahme in den Haushalt dem Finanzamt anzuzeigen (Anmeldung). Wird ein Hund erworben, so sind der Name und die Anschrift des bisherigen Halters dem Finanzamt anzuzeigen.
- (2) Wird der Hund abgegeben oder ist der Hund abhanden gekommen oder verstorben, so ist dies binnen eines Monats dem Finanzamt anzuzeigen (Abmeldung). Wird der Hund abgegeben, so sind der Name und die Anschrift des Empfängers dem Finanzamt mitzuteilen.

§ 9

Steuermarke

- (1) Der Halter erhält nach der Anmeldung für jeden Hund eine Steuermarke. Nach Ablauf des auf der Steuermarke angegebenen Zeitraums wird vom Finanzamt eine neue Steuermarke ausgegeben
- (2) Wer einen Hund außerhalb geschlossener Räume oder umfriedeter Grundstücke führt, ist verpflichtet, die Steuermarke am Hund zu befestigen.
- (3) Mit der Abmeldung des Hundes ist die gültige Steuermarke zurückzugeben.

§ 10

Auskunftserteilung

Das Finanzamt ist berechtigt, den Ordnungsbehörden und der Polizei Auskunft über den Namen und die Anschrift eines Hundehalters zu geben, soweit dies zur Erfüllung ordnungsbehördlicher oder polizeilicher Aufgaben erforderlich ist.

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten

- das Hundesteuergesetz vom 31. März 1939 (GVBl. Sb. III 612-3), zuletzt geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 12. März 1997 (GVBl. S. 69), und
- die Verordnung über die Ermäßigung der Hundesteuer vom 29. Februar 1972 (GVBl. S. 704)

außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister Klaus Wowereit

Gesetz

zur Anpassung des Landesrechts auf Grund der Einführung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft

Vom 15. Oktober 2001

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I Änderung von Gesetzen

δ1

Das Landesabgeordnetengesetz vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 1497), zuletzt geändert durch Artikel XVII des Gesetzes vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 260), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 10 Abs. 6 Satz 1 werden nach dem Wort "Ehegatten" die Worte "oder Lebenspartner" eingefügt.
- 2. In § 17 Abs. 1, 2 und 3 werden jeweils nach dem Wort "Ehegatte" die Worte "oder Lebenspartner" eingefügt.

§ 2

In § 16 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 8. November 1990 (GVBl. S. 2246), das zuletzt durch Nummer 50 der Anlage zum Gesetz vom 30. Juli 2001 (GVBl. S. 313) geändert worden ist, werden nach dem Wort "war" die Worte "oder eine Lebenspartnerschaft begründet hat oder hatte" eingefügt.

§ 3

Das Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetz in der Fassung vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 243) wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Soweit es dieses Gesetz vorsieht, können auch Angaben zum volljährigen Ehegatten, Lebenspartner oder Partner, mit dem der Betroffene in einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft lebt (Lebensgefährte), erhoben und sie in die Sicherheitsüberprüfung einbezogen werden. Geht der Betroffene die Ehe ein, begründet er eine Lebenspartnerschaft oder beginnt er eine auf Dauer angelegte Gemeinschaft während oder erst nach erfolgter Sicherheitsüberprüfung, so hat er die zuständige Stelle umgehend zu unterrichten, die über die Erhebung von Angaben zum Ehegatten, Lebenspartner oder Lebensgefährten und über deren Einbeziehung in die Sicherheitsüberprüfung entscheidet; dies gilt auch bei später eintretender Volljährigkeit des Ehegatten, Lebenspartners oder Lebensgefährten."
- In § 7 Abs. 2 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 2, § 14 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2, § 15 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1, § 16 Abs. 5 Satz 1 und § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden jeweils nach dem Wort "Lebenspartners" die Worte "oder Lebensgefährten" eingefügt.
- In § 8 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort "Lebenspartner" durch das Wort "Lebensgefährten" ersetzt.
- In § 8 Abs. 5 und § 13 Abs. 2 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort "Lebenspartner" die Worte "oder Lebensgefährten" eingefügt.
- 5. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 3 Satz 2 werden nach dem Wort "Ehegatten" die Worte "oder Lebenspartnern" eingefügt.
 - b) In Absatz 4 wird das Wort "Lebenspartners" durch die Worte "Ehegatten, Lebenspartners oder Lebensgefährten" ersetzt.

§ 4

Das Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 8. Dezember 1976 (GVBl. S. 2735, 2898), zuletzt geändert durch Artikel XXI des Gesetzes vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 260), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 3a eingefügt:

..§ 3a

Angehörige im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 2 urd 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind auch der Lebenspartner, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner. Dies gilt auch, wenn die die Beziehung begründende Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht."

- 2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:
 "Im Verwaltungszwangsverfahren und beim Vollstreckungsschutz (§ 5 Abs. 1 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes in Verbindung mit § 263 der Abgaben-

streckungsschutz (§ 5 Abs. 1 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes in Verbindung mit § 263 der Abgabenordnung) finden die für Ehegatten geltenden Vorschriften auf Lebenspartner entsprechende Anwendung."

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

§ 5

In § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen vom 29. November 1978 (GVBl. S. 2214), das zuletzt durch Artikel XXIV des Gesetzes vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, werden nach dem Wort "Ehegatten" ein Komma und das Wort "Lebenspartner" eingefügt.

§ 6

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung vom 20. Februar 1979 (GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 30. November 2000 (GVBl. S. 495), wird wie folgt geändert:

- In § 44 Satz 1 werden nach dem Wort "sind" die Worte "und Lebenspartner Ehegatten gleichstehen" eingefägt.
- 2. In § 54 Satz 1 werden nach dem Wort "werden" die Worte "und Lebenspartner Ehegatten gleichstehen" eingefügt.
- 3. In § 55 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten "belassen sind" ein Semikolon und die Worte "hierbei stehen Lebenspartner Ehegatten gleich" eingefügt.

§ 7

In § 16 Abs. 4 des Laufbahngesetzes in der Fassung vom 9. April 1996 (GVBl. S 152), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 22. Juli 1999 (GVBl. S. 422) geändert worden ist, wird nach dem Wort "Ehegatten," das Wort "Lebenspartner," eingefügt.

§ 8

In § 44 Satz 1 Nr. 2 und § 93 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Landesdisziplinarordnung in der Fassung vom 1. März 1979 (GVBl. S. 546), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 532) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort "Ehegatte" die Worte "oder Lebenspartner" eingefügt.

§ 9

§ 8 des Gesetzes zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 10. Juli 2001 (GVBl. S. 222) erhält folgende Fassung:

"§ 8

Durchführungsvorschriften

Die Senatsverwaltung für Inneres wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes und des Personenstandsgesetzes Rechtsverordnungen über Mitteilungspflichten und Regelungen bei

Wechsel des Bundeslandes sowie Verwaltungsvorschriften über Anmeldung und Begründung der Lebenspartnerschaft, die bei der Begründung zu wahrende würdige Form, den Gebrauch von Formularen und Abkürzungen sowie statistische Erhebungen zu erlassen."

§ 10

In § 5a Abs. 2 Nr. 1 des Berliner Kammergesetzes in der Fassung vom 4. September 1978 (GVBl. S. 1937, 1980), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, werden nach dem Wort "Ehepartners" die Worte "oder Lebenspartners" eingefügt.

§ 11

In § 3 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspflegers vom 22. September 1988 (GVBl. S. 1901) werden nach dem Wort "Ehegatten" die Worte "oder Lebenspartners" eingefügt.

8 12

In § 8 Abs. 2 Satz 3 des Krebsregistergesetzes vom 4. November 1994 (BGBl. I S. 3351 in Verbindung mit GVBl. 1999 S. 575) wird nach dem Wort "Ehegatte," das Wort "Lebenspartner," eingefügt.

§ 13

- § 11 des Gesetzes über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 29. Januar 1971 (GVBl. S. 324), das durch Artikel XXIX des Gesetzes vom 26. November 1974 (GVBl. S. 2746) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift erhält folgende Fassung: "Anhörung des Ehegatten oder Lebenspartners".
- In Satz 1 werden nach dem Wort "Ehegatte" die Worte "oder Lebenspartner" eingefügt.

§ 14

In § 4 Abs. 1 Nr. 1 und § 16 Abs. 1 Nr. 1 des Bestattungsgesetzes vom 2. November 1973 (GVBl. S. 1830), das zuletzt durch Artikel XXIX des Gesetzes vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort "Ehegatte" die Worte "oder Lebenspartner" eingefügt.

§ 15

In § 3 Abs. 4 Satz 1 des Sektionsgesetzes vom 18. Juni 1996 (GVBl. S. 237), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2001 (GVBl. S. 302) geändert worden ist, werden nach dem Wort "Ehegatte," die Worte "der Lebenspartner," eingefügt.

§ 16

In § 8 Nr. 4 des Nachwuchsförderungsgesetzes vom 19. Juni 1984 (GVBl. S. 860), das zuletzt durch Artikel LXIV des Gesetzes vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, werden nach dem Wort "Ehegatten" die Worte "oder Lebenspartners" eingefügt.

§ 17

In § 1 Abs. 2 Satz 5 des Kirchenaustrittsgesetzes vom 30. Januar 1979 (GVB1. S. 183) werden nach dem Wort "Ehegatten" die Worte "oder Lebenspartner" eingefügt.

§ 18

- § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 des Schulverfassungsgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 398), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 2. November 2000 (GVBl. S. 472) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:
- "1. der Ehegatte, der Lebenspartner, der geschiedene Ehegatte oder der frühere Lebenspartner des allein personensorgeberechtigten Elternteils, wenn der personensorgeberechtigte

Elternteil mit der Wahrnehmung der in diesem Gesetz vorgesehenen Beteiligungsrechte durch seinen Ehegatten, Lebenspartner, geschiedenen Ehegatten oder früheren Lebenspartner einverstanden ist.".

§ 19

In § 8 Abs. 3 Satz 3 des Archivgesetzes des Landes Berlin vom 29. November 1993 (GVBl. S. 576), das zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 20. April 2000 (GVBl. S. 286, 287) geändert worden ist, werden nach dem Wort "Ehegatten" und dem Wort "Ehegatte" jeweils die Worte "oder Lebenspartner" eingefügt.

§ 20

In § 20 Abs. 2 Satz 1 des Erschließungsbeitragsgesetzes vom 12. Juli 1995 (GVBI. S. 444), das durch Artikel LI des Gesetzes vom 16. Juli 2001 (GVBI. S. 260) geändert worden ist, werden nach den Worten "Betrifft ein zusammengefaßter Beitragsbescheid Ehegatten" die Worte "oder Lebenspartner" eingefügt.

§ 21

Das Belegungsbindungsgesetz vom 10. Oktober 1995 (GVBl. S. 638) wird wie folgt geändert:

- § 6 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 "Dem Ehegatten, dem Lebenspartner sowie hausstandszugehörigen Personen, die gemäß § 563 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches in das Mietverhältnis eingetreten sind, darf die Wohnung auch ohne Übergabe einer Wohnberechtigungsbescheinigung zum Gebrauch überlassen werden."
- In § 7 Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort "Angehörigen" ein Komma und die Worte "der Lebenspartner" eingefügt.

§ 22

Das Gesetz über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus in der Fassung vom 21. Januar 1991 (GVBl. S. 38), zuletzt geändert durch Artikel XXXIII des Gesetzes vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 260), wird wie folgt geändert:

- 1. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort "Verheiratete" die Worte "oder bei bestehender Lebenspartnerschaft" eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort "Ehepartner" die Worte "oder Lebenspartner" eingefügt.
- 2. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort "Verheirateten" die Worte "oder bei bestehender Lebenspartnerschaft" eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort "Ehegatten" die Worte "oder Lebenspartners" eingefügt.
 - c) In Satz 3 werden nach dem Wort "Ehegatten" die Worte "oder Lebenspartner" eingefügt.
 - d) In Satz 4 werden nach dem Wort "Ehepartner" die Worte "oder Lebenspartner" und nach dem Wort "Ehegatten" die Worte "oder Lebenspartners" eingefügt.
- 3. In § 15 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Satz 1 gilt für Lebenspartner entsprechend."

- In § 18 Abs. 2 Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort "Ehegatte" ein Komma und die Worte "der Lebenspartner" eingefügt.
- In § 22 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort "verheiraten" die Worte "oder eine Lebenspartnerschaft begründen" eingefügt.
- In § 24 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Wiederverheiratung" jeweils die Worte "oder Begründung einer Lebenspartnerschaft" und nach dem Wort "Ehemann" die Worte "oder Lebenspartner" eingefügt.
- 7. In § 29 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort "Ehegatte," die Worte "der Lebenspartner," eingefügt.

§ 23

In § 9 Nr. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 23. März 1992 (GVBI. S. 73), das zuletzt durch Nummer 62 der Anlage zum Gesetz vom 30. Juli 2001 (GVBI. S. 313) geändert worden ist, werden nach dem Wort "Ehegatte" die Worte "oder Lebenspartner" eingefügt.

§ 24

In § 5 Abs. 2 Nr. 2 der Richterwahlordnung in der Fassung vom 27. April 1970 (GVBl. S. 650) werden nach dem Wort "Ehe" jeweils die Worte "oder Lebenspartnerschaft" eingefügt.

§ 25

§ 16 des Berliner Schiedsamtsgesetzes vom 7. April 1994 (GVBl. S. 109) wird wie folgt geändert:

- 1. Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 - "2. wer in Angelegenheiten seines Ehegatten oder Lebenspartners tätig werden müsste, auch wenn die Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,".
- In Nummer 3 werden nach dem Wort "Ehe" die Worte "oder Lebenspartnerschaft" eingefügt.

§ 26

Das Berliner Architekten- und Baukammergesetz vom 19. Juli 1994 (GVB1. S. 253), zuletzt geändert durch Nummer 94 der Anlage zum Gesetz vom 30. Juli 2001 (GVB1. S. 313), wird wie folgt geändert:

- In § 9 Abs. 3 und § 15 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort "Ehegatten" ein Komma und das Wort "Lebenspartner" eingefügt.
- In § 18 Abs. 8 Nr. 1 und § 55 Abs. 6 Nr. 1 werden jeweils nach dem Wort "Ehegatten" ein Komma und das Wort "Lebenspartners" eingefügt.

§ 27

In § 41 Abs. 4 des Landesjagdgesetzes Berlin vom 3. Mai 1995 (GVBl. S. 282), das durch Artikel LX des Gesetzes vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, werden nach dem Wort "Ehegatte" die Worte "oder Lebenspartner" eingefügt.

§ 28

- § 8 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a des Gesetzes über die Rechtsanwaltsversorgung in Berlin vom 2. Februar 1998 (GVBl. S. 9) erhält folgende Fassung:
- "a) für hinterbliebene Ehegatten oder Lebenspartner, deren Rentenanspruch durch nachfolgende Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft erlischt,".

Artikel II Änderung von Rechtsverordnungen

§ 1

In § 3 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Gewährleistung eines Mindesteinkommens der Hebammen in der Fassung vom 16. Februar 1972 (GVBl. S. 488), die zuletzt durch Artikel III der Verordnung vom 8. Juni 2001 (GVBl. S. 195) geändert worden ist, werden nach dem Wort "Ehegatten" die Worte "oder Lebenspartners" eingefügt.

§ 2

In § 5 Abs. 3 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektoren vom 16. Januar 1984 (GVBl. S. 278) werden die Worte "bei bestehender Lebenspartnerschaft auch die Lebenspartnerschaftsurkunde," angefügt.

§ 3

In § 5 Abs. 3 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für medizinische Sektions- und Präparationsassistenten vom 3. August 1984 (GVBI. S. 1209) werden die Worte "bei bestehender Lebenspartnerschaft auch die Lebenspartnerschaftsurkunde," angefügt.

§ 4

In § 7 Abs. 3 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Gesundheitsaufseher und Gesundheitsaufseherinnen vom 4. Dezember 1984 (GVBl. S. 174), die zuletzt durch Verordnung vom 28. Mai 1993 (GVBl. S. 263) geändert worden ist, werden die Worte "bei bestehender Lebenspartnerschaft auch die Lebenspartnerschaftsurkunde," angefügt.

8 5

In § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Kardiotechnikerinnen und Kardiotechniker vom 10. Mai 1991 (GVBl. S. 142) werden die Worte "bei bestehender Lebenspartnerschaft auch die Lebenspartnerschaftsurkunde," angefügt.

§ 6

In § 15 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 der Friedhofsordnung vom 19. November 1997 (GVBl. S. 614) werden nach dem Wort "Ehepartner" die Worte "oder Lebenspartner" eingefügt.

§ î

In § 2 der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach § 10a des Gesetzes über Pflegeleistungen vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 662) werden nach dem Wort "Ehegatten" die Worte "oder Lebenspartners" eingefügt.

88

Die Nachwuchsförderungsverordnung vom 24. Oktober 1984 (GVBl. S. 1552), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. August 2001 (GVBl. S. 488), wird wie folgt geändert:

- 1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Ehegatten" die Worte "oder Lebenspartners" und nach dem Wort "Verheirateten" die Worte "oder bestehender Lebenspartnerschaft" eingefügt.
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort "Ehegatten" die Worte "oder Lebenspartner" eingefügt.
- 2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Ehegatten" die Worte "oder Lebenspartners" eingefügt.

§ 9

In § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom 2. Januar 1992 (GVBl. S. 3), die durch Nummer 74 der Anlage zum Gesetz vom 17. Oktober 1994 (GVBl. S. 428) geändert worden ist, werden nach dem Wort "Ehegatte" die Worte "oder Lebenspartner" eingefügt.

§ 10

In § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Verordnung über die Einrichtung, die Zusammensetzung und das Verfahren der Ehrenausschüsse der Berliner Produktenbörse und der Berliner Wertpapierbörse vom 26. November 1975 (GVBI. S. 2870) werden nach den Worten "verheiratet gewesen ist" die Worte "oder eine Lebenspartnerschaft begründet hat oder hatte" und nach dem Wort "Ehe" die Worte "oder Lebenspartnerschaft" eingefügt.

§ II

In § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Gaststättenverordnung vom 10. September 1971 (GVBl. S. 1778), die durch Artikel XI des Gesetzes vom 17. Mai 1999 (GVBl. S. 178) geändert worden ist, werden nach dem Wort "Ehegatten" die Worte "oder Lebenspartners" eingefügt.

Artikel III Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel II beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel IV Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetzund Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister Klaus Wowereit

Verordnung

über die Verlängerung der Veränderungssperre XXIII-13/9 im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Mahlsdorf

Vom 15. Oktober 2001

Auf Grund des § 16 Abs. 1 und des § 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBI. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBI. I S. 1950/2013), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBI. S. 578) wird verordnet:

§]

Die durch Verordnung vom 4. Dezember 2000 (GVBI. Nr. 43, S. 523) erlassene Veränderungssperre XXIII-13/9 wird um ein Jahr bis zum 22. Februar 2003 verlängert.

8 2

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 20 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 2001

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin

Klett Bezirksbürgermeister Niemann Bezirksstadtrat für Gesundheit und Ökologische Stadtentwicklung Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz, Salzburger Straße 21-25, 10825 Berlin.

Redaktion:

Salzburger Straße 21-25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08.

Verlag und Vertrieb:

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 470449, 12313 Berlin Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02, Telefax: 6 61 78 28. Internet: http://www.kulturbuch-verlag.de E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Roznaenroie:

Vierteljährlich 26,— DM (13,30 €) einschl. 7 % Umsatzsteuer bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag. Preis dieses Heftes 2,50 DM (1,28 €) zuzüglich Versandspesen (Postbank Berlin, Konto-Nr. 8750 - 109, BLZ 100 100 10).

Druck:

544

Verwaltungsdruckerei Berlin, Kohlfurter Straße 41/43, 10999 Berlin.

Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 57. Jahrgang Nr. 44 20. Oktober 2001

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans XXIII-15 b im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Mahlsdorf

Vom 15. Oktober 2001

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149/1168), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XXIII-15 b vom 16. September 1999 mit dem Deckblatt vom 20. November 2000 und mit der Begründung vom 7. Februar 2001 für die Grundstücke zwischen der Landsberger Straße, Stralsunder Straße, der Landesgrenze Berlin-Brandenburg, der Verdistraße, dem Grundstück Terwestenstraße 6 und der Kaulbachstraße im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Mahlsdorf wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Gesundheit und Ökologische Stadtentwicklung, Amt für Stadtplanung und Vermessung, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Gesundheit und Ökologische Stadtentwicklung, Stadtplanungsamt und in der Abteilung Wirtschaft, Liegenschaften, Bauen, Weiterbildung und Kultur, Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

 die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs) wird hingewiesen.

§ 4

- (1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichnet oder die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind, innerhalb eines Jahres, Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und nach § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie des Abwägungsgebots nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen unbeachtlich.
- (2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 2001

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin

K1ett Bezirksbürgermeister Niemann Bezirksstadtrat für Gesundheit und Ökologische Stactentwicklung

2 2